FRIEDHOFSATZUNG

der Evangelisch -Lutherischen Kirchenstiftung Mönchsroth Stand vom 18.05.2020

Inhaltsübersicht

Geschichte des Friedhofs

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs
- § 2 Verwaltung des Friedhofs

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Durchführung der Anordnungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beerdigung
- § 8 Zuweisung der Grabstätten
- § 9 Verleihung des Nutzungsrechtes
- § 10 Ausheben und Schließen eines Grabes
- § 11 Tiefe des Grabes
- § 12 Größe der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Belegung
- § 15 Umbettungen
- § 16 Registerführung

IV. Grabstätten

- § 17 Einteilung der Gräber
- 1. Reihengräber
- § 18 Nutzungsrecht
- 2. Wahlgräber
 - § 19 Nutzungsrecht
 - § 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes
 - § 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes
 - § 22 Wiederbelegung
 - § 23 Rückerwerb
 - § 24 Alte Rechte
- 3. Urnengräber
 - § 25 Beisetzung
 - § 26 Baumgrabstätte
- § 27 Wiesenerdgräber
- § 28 Nutzungsrecht
- § 29 Freigrabstätten

V. Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

Geschichte des Friedhofs

Der Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mönchsroth befindet sich im Innenbereich der ehemaligen Benediktinerpropstei St. Peter und Paul. Davon vorhanden ist nur noch die ehemalige Klosterkirche, bisweilen auch Friedhofskirche genannt, die sich im Nordostteil des Friedhofes befindet und den Sommer über gottesdienstlich genutzt wird. Der übrige Teil der Klostergebäude wurde nach dem Übergang der oettingschen Grafschaft an Bayern im Jahr 1812 und nach Auflösung des Vogtamtes im Jahr 1850 endgültig abgerissen.

Der Friedhof hat eine Fläche von 7025 qm und gliedert sich in sechs Felder. Er umfasst einen Bestand von über 400 Gräbern. Im Jahr 1998 wurde der östliche Bereich durch Wege erschlossen und für neue Belegungen vorgesehen.

Der älteste Teil des Friedhofes befindet sich vor der Westseite der Kirche im Bereich des alten Friedhofs und wird nachweislich seit 1768 für Bestattungen genutzt. Anzunehmen ist aber, dass auch schon zuvor dort Bestattungen vorgenommen wurden. Im Kaufvertrag vom 07. Juli 1766, der den Erwerb der Klosterkirche aus dem Besitz von Fürst Johann Aloys II. von Oettingen -Spielberg durch die Kirchengemeinde bzw. die Almosenstiftung regelt, ist nämlich noch von dem dazu gehörigen Kirchhof samt einem Stück Mauer und einem alten rückwärtsstehenden, abgebrochenen Gebäude die Rede, das zur Ummauerung des Kirchhofes Verwendung finden sollte.

Bis zu Beginn des 19.Jahrhunderts befand sich der ursprüngliche Friedhof der Pfarrei an der Dorfkirche. Wann genau der Friedhof an der Dorfkirche aufgegeben wurde, ist nicht bekannt. Ein Grabschriftenverzeichnis aus dem Jahr 1767 führt für die Dorfkirche allein 16 Grabinschriften auf, unter anderem auch die Inschrift von Pfarrer Georg Stiftenberger, der im Jahr 1558 als erster evangelischer Prediger für unsere Pfarrei bezeugt ist. Die alte, bedachte Friedhofsmauer, die sich um die Kirche herum befand und ihr den Charakter einer Wehrkirche gegeben hat, wurde 1832 abgebrochen. Reste davon wurden 1865 zum Aufbau der Mauer an der Nordseite der Klosterkirche verwendet. Heute erinnern nur noch an der Südseite der Dorfkirche die beiden Grabmäler des Justizamtmanns Johann Friedrich Hoechtlen (1772-1813) und des Hofrates und Oberamtmanns Johann Jacob Benecke (1731-1807) mit seiner Ehefrau Caroline (1737-1798) an den ehemaligen Friedhof.

Zwei Erweiterungen im letzten Jahrhundert führten zum heutigen Umfang des Friedhofs. Am 12. August 1883 wurde anlässlich der Beerdigung der Hafnerwitwe Eva Barbara Krebs (1811-1883) der "neue Kirchhof" eingeweiht. Der Gärtner des ehemaligen Klostergartens und spätere Wilburgstetter Ofenfabrikant Reinhold Meyer (1853-1932) hatte zu diesem Zweck der Kirchengemeinde Gartenland abgetreten. Finanziell unterstützt wurde die Erweiterung von der Brauereifamilie Wetsch aus Mönchsroth. Diese beiden Familien erhielten dafür als Gegenleistung die an der Ostseite der Kirche befindlichen und unter Denkmalschutz stehenden Erbbegräbnisse.

Im Jahr 1896 konnte durch einen weiteren Flächenerwerb von 42 Ar aus dem ehemaligen Gärtnereianwesen zum Preis von 2.000 Mark der Friedhof in seiner heutigen Größe hergestellt werden. Die neue Ummauerung war im Jahr 1900 fertiggestellt, ein Brunnen wurde gegraben und in der Mitte des Friedhofes wurde der Steinhügel mit dem Kruzifix errichtet. Die Einweihung erfolgte im Jahr 1901 am Himmelfahrtsfest durch Pfarrer Georg Bickel. Eine Gedenktafel an der Rückseite des Hügels erinnert an dieses Ereignis.

Auf der Vorderseite des Steinhügels ist als Inschrift aus dem Jahr 1926 das Wort Jesu aus dem Johannesevangelium 11,25 und die 4. Strophe aus dem Choral "Wenn mein Stündlein vorhanden ist" von Nikolaus Herman (1500-1561) zu lesen:

1901 + 1926

Ich bin die Auferstehung und das Leben.

Weil du vom Tod erstanden bist,
werd ich im Grab nicht bleiben.

Mein höchster Trost dein Auffahrt ist,
Todsfurcht kann sie vertreiben.

Denn wo du bist, da komm ich hin,
dass ich stets bei dir leb und bin;
drum fahr ich hin mit Freuden.

Evangelisches Gesangbuch 522

Die aus Kirchheimer Muschelkalk angefertigten Gedenktafeln für die Gefallenen und Vermissten des 2. Weltkrieges an der Südseite der Klosterkirche wurden am 22. Mai 1960 von Pfarrer Albert Rost eingeweiht. Der Entwurf stammt von Regierungsbaumeister Helmut Prechter, Harburg. Die Reliefplatte in der Mitte wurde von dem damals in Wemding wirkenden Bildhauer Ernst Steinacker hergestellt. Sie zeigt den Gekreuzigten mit ausgebreitetem und erhobenem Arm, darüber vier Engel mit Palmzweig, Anker, Waage und Kreuz als Symbol für Frieden, Hoffnung, Gerechtigkeit und Glauben. Zu seiner Arbeit schreibt der Künstler:

"Das Gesamtthema ist das der Trauer - einer Trauer um den toten Sohn. So habe ich Christus inmitten gestellt, umgeben von trauernden Müttern, und so symbolisch im Bild Jahrhunderte übersprungen. Das Geschehen von Golgatha, wie der heutigen trauernden Frauen und Mütter - immer ist es die Trauer um den toten Sohn. Christus zeigt aber mit seiner Hand schon die Auferstehung an und damit ist der Schmerz nur noch ein halber. Nahe der erhobenen Hand weist er uns auf den Frieden hin, der nur in ihm zu finden ist. Zur Rechten seines Hauptes, über der ausgebreiteten Hand der Kreuzigung, sind die Symbole der Hoffnung, der Gerechtigkeit und der Liebe."

Die Schrift der sechs Namenstafeln wurde vom Mönchsrother Steinmetzmeister Richard Hillemeier (1912-1996) angefertigt. Die 127 Namen der Gefallenen und Vermissten aus der Pfarrei schließen mit dem Wort aus dem Buch des Propheten Jeremia: "Denn ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der Herr: Gedanken des Friedens und nicht des Leides …" (Jeremia 29,11-14) und mahnen den Betrachter zum Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit. Wenige Meter rechts neben den Tafeln befindet sich das Grab des als Maler weit über seine Gemeinde hinaus bekannt gewordenen Pfarrers Georg Bickel (1862-1924) und seiner Ehefrau Sophie, geb. Glaser (1867 -1952).

Die Leichenhalle wurde im Jahr 1952 errichtet und 1994 mit einem Toilettenanbau und einem Abstellraum erweitert. Das sich davor befindende Denkmal mit einer Germania aus dem Jahr 1892 für die Gefallenen der Kriege von 1870/71 stand ursprünglich auf dem Dorfplatz vor der Dorfkirche und wurde im Zuge der Dorfsanierung im Jahr 1975 an seinen jetzigen Standort versetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Mönchsroth steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Mönchsroth
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder die vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- i) Tiere mitzubringen ausgenommen sind Blindenhunde
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- 1) zu rauchen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab und in der Dorfkirche bzw. Klosterkirche (Friedhofskirche) gehalten werden. Die Dorf- bzw. Klosterkirche ist für evangelische Beerdigungsgottesdienste bestimmt. Sie können mit Genehmigung des Kirchenvorstandes für Begräbnisgottesdienste anderer Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Bei Beerdigungsgottesdiensten sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Aufbahrung in der Kirche ist untersagt.
- (3) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (4) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (5) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers/ einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche und ihrer Lehre empfunden werden können.
- (6) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung einer Trauerfeier, soweit sie neben oder anstelle des Begräbnisgottesdienstes vorgesehen ist, von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine

- anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen einschließlich des Buß- und Bettages sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Am Gründonnerstag und am 31. Oktober sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12.00 Uhr gestattet.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht Kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die

Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest. Die ortsübliche Zeit ist 14.00 Uhr.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Grabmacher oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, +wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder für Bedienstete des Friedhofs ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabstättenbesitzer für seine Grabstätte zu tragen.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a) für Kinder bis 12 Jahre 1,30 m b) für Personen über 12 Jahre 1,80 m

- (2) Das Ausheben von Tiefgräbern ist nicht gestattet.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch mit einer Mindesttiefe von 0,80 m beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m
- (2) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind als oberirdische Grabgrößen folgende Maße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m
 - c) Doppelgrab Länge 2,00 m, Breite 1,90 m, Abstand 0,40 m.
- (3) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum fünften Lebensjahr 15 Jahre. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräber gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3).

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung,
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
 - e) Baumgrabstätten
 - f) Wiesenerdgräber

Die Lage der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Reihengräber

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

2. Wahlgräber

§ 19 Nutzungsrecht

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,

- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) c) fallenden Erben.
- (6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

3. Urnengräber

§ 25 Beisetzung

- (1) In Urnenreihengräbern kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

§ 26 Baumgrabstätte

- (1) Aschenstätten unter Bäumen werden in Form von Gemeinschaftsbestattungsplätzen belegt.
- (2) An dem dafür vorgesehenen Baum werden die Urnengrabstätten der Reihe nach vergeben.
- (3) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.
- (4) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nur im Rahmen der Bestattung gestattet.
- (5) Die Namen der Verstorbenen werden durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Steinmetz an der dafür vorgesehenen Stele an der Friedhofsmauer angebracht. Die Kosten dafür sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
- (6) Der Namenstein geht nach Ablauf der Nutzungszeit von 10 Jahren auf Wunsch in den Besitz des Nutzungsberechtigten der Grabstätte über. Er kann gegen eine Gebühr für jeweils weitere fünf Jahre in der Namenstele verbleiben.

§ 27 Wiesenerdgräber

(1) Wiesenerdgräber sind Erdgräber, die als Einzelgrab oder Familiengrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger auf den dafür vorgesehenen Streifenfundamenten zugewiesen. Für die Nutzung der Fundamente besteht Nutzungszwang.

- (2) Die Wiesenerdgräber werden ohne Einfassungen gestaltet. Es wird nur ein Grabstein gesetzt, der den Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
- (3) Die Wiesenerdgräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

§ 28 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

§ 29 Freigrabstätten

Freigräber sind Grabstätten, die gebührenfrei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Nutzungsberechtigten überlassen werden. Die Zuerkennung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

V. Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und der Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen. Die Särge werden 15 Minuten vor Beginn der Bestattung endgültig geschlossen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Mönchsroth, den 18.05.2020